

## **Leistungsbeschreibung**

**Lieferung von zirkulären und nachhaltigen  
T-Shirts und Polo-Shirts**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Vertragsgrundlagen</b>	<b>3</b>
1.1 Auftraggeberin (AG)	3
1.2 Ausschreibungsziel / Vertragsgegenstand	3
1.3 Leistungszeitraum	3
<b>2. Vergabeverfahren</b>	<b>4</b>
2.1 Zuschlagskriterien	4
2.2 Preis	4
2.3 Qualität und Bemusterung	4
2.4 Zirkuläre Kriterien und Lieferkettenmanagement	5
<b>3. Anforderungen – allgemein und produktspezifisch</b>	<b>5</b>
3.1 Ökologische Anforderungen	5
3.2 Soziale Kriterien	6
<b>4. Vertragsbedingungen</b>	<b>6</b>
4.1 Recht / Art und Umfang der Leistungen	6
4.2 Preisgestaltung	7
4.3 Kalkulierte Mengen	8
4.4 Verpackung und Verpackungseinheiten	8
4.5 Ansprechpartner:innen	9
4.6 Kündigung	9
4.7 Lieferkettenmanagement	9
4.8 Eigentumsverhältnisse	9
4.9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	9
<b>5. Bestellabwicklung</b>	<b>9</b>
5.1 Bestellung	9
5.2 Mindestbestellmenge / Mindermengenzuschlag	10
5.3 Logoservice	10
5.4 Lieferung	10
5.5 Rechnungsstellung	10

## **1. Allgemeine Vertragsgrundlagen**

### **1.1 Auftraggeberin (AG)**

Auftraggeberin (AG) ist eine Einkaufsgemeinschaft, bestehend aus der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde sowie weiteren Bezugsberechtigten), vertreten durch Immobilien Bremen als zentrale Beschaffungsstelle der FHB, sowie den folgenden Kooperationspartner:innen:

- Polizei Berlin, vertreten durch die Direktion Technik und Logistik
- Stadt Karlsruhe, vertreten durch das Hauptamt, Zentrale Vergabestelle und Gesamtstädtischer Einkauf sowie
- Stadt Oldenburg (Oldb) und Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH, vertreten durch das Büro des Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg (Oldb)

### **1.2 Ausschreibungsziel / Vertragsgegenstand**

Ziel dieser Ausschreibung ist es, eine:n geeignete:n Auftragnehmer:in (AN) für die Lieferung von zirkulären und nachhaltigen T-Shirts und Polo-Shirts zu beauftragen.

In dieser Ausschreibung wird besonderer Wert auf die Nachhaltigkeit und die Kreislauffähigkeit der Produkte gelegt.

Die Ausschreibung wird in 5 Lose unterteilt.

**Los 1:** Zirkuläre T-Shirts für die Haushaltswäsche

**Los 2:** Nachhaltige T-Shirts für 60 Grad Haushaltswäsche und Industriegwäsche

**Los 3:** Zirkuläre T-Shirts für die Haushaltswäsche

**Los 4:** Nachhaltige T-Shirts für 60 Grad Haushaltswäsche und Industriegwäsche

**Los 5:** Nachhaltige Polo-Shirts für 60 Grad Haushaltswäsche und Industriegwäsche

Nähere Angaben zum Auftragsgegenstand finden sich im Leistungsverzeichnis. Der/Die AN liefert auf Basis dieser Rahmenvereinbarung den Bedarfsträger:innen auf deren Bestellung hin die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Artikel.

### **1.3 Leistungszeitraum**

Der Leistungszeitraum (Vertragsbeginn) beginnt nach Zuschlagserteilung am 01.07.2023.

Vertragsbeginn: 01.07.2023

Vertragende: 30.06.2024

Diese Rahmenvereinbarung wird für die Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die AG der Fortführung nicht 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich widerspricht.

## 2. Vergabeverfahren

Mit der Zuschlagserteilung kommt die Vereinbarung mit dem/der AN zustande.

### 2.1 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird, sofern alle Mindestanforderungen erfüllt sind, auf das nach § 58 Abs. 1 VgV wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Kriterien	Gewichtung	Max. erreichbare Punktzahl
1. Preis	30 %	300
2. Qualität	40 %	400
3. Zirkuläre Kriterien und Lieferkettenmanagement	30 %	300
Zirkuläre Kriterien	20%	200
Lieferkettenmanagement	10%	100
<b>Insgesamt:</b>	<b>100 %</b>	<b>1000</b>

### 2.2 Preis

Aus dem Gesamtpreis je Angebot werden nach der nachfolgend beschriebenen Methode die Gesamtpreispunkte ermittelt:

1. Es wird zunächst das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis als Maßstab für die Bewertung des Gesamtangebotspreises bestimmt. Dieses Angebot erhält die maximal erreichbaren Gesamtpreispunkte (300).
2. Der Gesamtpreis eines jeden anderen Angebots wird jeweils zu dem niedrigsten Gesamtpreis (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem der Gesamtpreis des günstigsten Angebots durch den Gesamtpreis des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird.
3. Durch die jeweilige Multiplikation des Wertes des Quotienten mit den maximal erreichbaren Preispunkten werden dann für jedes Angebot die Gesamtpreispunkte ermittelt.

Der Angebotspreis beinhaltet alle sonstigen Aufwendungen wie Transport- und Versandkosten. Die Preise für den Logoservice sind auf einem Preisblatt separat anzugeben.

### 2.3 Qualität und Bemusterung

Die Qualitätsprüfung der angebotenen Waren wird durch eine Textiltechnikerin durchgeführt. Dazu müssen je Bieter:in zwei T-Shirts (in den Größen S und XL incl. Musterveredelung – Beflockung und Siebdruck) kostenlos zur Verfügung gestellt werden, um diesen Qualitätstest durchführen zu können. Diese Lieferung hat die AG am 5. Werktag nach Aufforderung zu erreichen.

Jedes Musterstück ist einzeln mit einer genauen Warenbezeichnung, den Produktdaten (Artikelname und –Nr. des Herstellers), der LV- Pos.-Nummer sowie mit dem Firmennamen des/der Anbieter:in zu versehen. Auf der äußeren Verpackung ist deutlich zu dokumentieren, um welche Ausschreibung es sich handelt.

Die Muster werden an folgende Adresse gesendet:

Polizei Berlin  
Dir ZS TL B 2  
Friesenstraße 16  
10965 Berlin

Alle Muster sind von den Bieter:innen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist bei der Polizei Berlin wieder abzuholen. Danach gehen sie ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Polizei Berlin über. Die Muster des/der Bieter:in, der/die den Zuschlag erhalten hat, verbleiben als Kontrollmuster bei der AG. Sie gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Polizei Berlin über.

Die Kriterien des Qualitätstests sind in der Tabelle „Zuschlagskriterien Fragenkatalog“ aufgeschlüsselt (siehe Anhang).

## **2.4 Zirkuläre Kriterien und Lieferkettenmanagement**

Die Kriterien zur Zirkularität sowie zum Lieferkettenmanagement sind in der Tabelle „Zuschlagskriterien Fragenkatalog“ aufgeschlüsselt (siehe Anhang).

## **3. Anforderungen – allgemein und produktspezifisch**

### **3.1 Ökologische Anforderungen**

Das Einhalten der ökologischen Grenzwerte, der Ausschluss von umwelt- und gesundheitsschädlichen Textilchemikalien entlang der gesamten Lieferkette sowie Recyclingfähigkeit und umweltschonende Faserherstellung sollen erfüllt sein.

Nach der formalen Prüfung werden die Produktdatenblätter und Artikelangaben im Leistungsverzeichnis auf die Erfüllung der Mindestanforderungen hin überprüft. Sollte eine Position die gestellten Anforderungen nicht komplett erfüllen, erfolgt der Ausschluss des gesamten Angebotes.

Nachweise (z. B. technisches Dossier) sind zugelassen.

Die geltenden EU-Verordnungen REACH (1907/2006), CLP (1272/2008) und die Biozid-Verordnung (528/2012) sind einzuhalten.

Die Grenzwerte der EU-Vorgaben zur „EU-Blume“  für Textilien dürfen nicht überschritten werden.

Wenn die angebotenen Artikel, mindestens aber die Hauptkomponenten des Produktes oder das Produkt selbst, das europäische Umweltzeichen (Label Typ I – ISO 14024) „EU-Blume“  oder das deutsche Umweltzeichen „Blauer Engel“  tragen oder gemäß „OEKO-TEX® 100

Standard“  zertifiziert sind, gelten alle Anforderungen nachweislich als erfüllt.

Andere privatrechtliche oder staatliche Textilizertifikate, die den genannten Kriterien entsprechen, oder andere geeignete Nachweise (z. B. technisches Dossier des/der Hersteller:in mit Testbericht anerkannter Prüfstellen) werden ebenfalls akzeptiert.

### **3.2 Soziale Kriterien**

Es gelten die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechend § 1 der Bremischen Kernarbeitsnormenverordnung als zusätzliche Vertragsbedingungen bei Textilien. Der Nachweis der Erfüllung der sozialen Kriterien erfolgt durch ein Gütezeichen. Folgende Siegel, Label, Zertifizierungen oder Mitgliedschaftsbescheinigungen in einer Initiative können zum Nachweis vorgelegt werden:

- FWF: Fair Wear Foundation
- ETI: Ethical Trading Initiative
- FLA: Fair Labor Association
- GOTS: Global Organic Textile Standard
- Fairtrade-Textilstandard
- Fairtrade-Baumwollstandard
- SA8000
- Grüner Knopf

In den Formblättern 249 HB und 250 HB werden die Erklärungsmöglichkeiten der Nachweisführung im Einzelnen beschrieben. Das Formblatt 250 HB ist auszufüllen.

## **4. Vertragsbedingungen**

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – jeweils in der gültigen Fassung – werden bindender Vertragsbestandteil.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Bietenden werden nicht akzeptiert.

Mit der Zuschlagserteilung kommt die Vereinbarung mit dem/der AN zustande. Eine gesonderte Vertragsurkunde wird nicht angefertigt.

Ein Auftrag bzw. Kauf (einzelvertraglicher Abruf auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung) wird zwischen den Bedarfsträger:innen und dem/der AN direkt abgeschlossen (vgl. § 21 Abs. 1 VgV).

Damit die Bedarfsträger:innen die Leistung des/der AN aus der Rahmenvereinbarung in Anspruch nehmen können, werden nach Vertragsabschluss die maßgeblichen Informationen aus den Vertragsunterlagen zur Verfügung gestellt.

### **4.1 Recht / Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- die Leistungsbeschreibung
- „Besondere Vertragsbedingungen“
- etwaige „Ergänzende Vertragsbedingungen“
- etwaige „Zusätzliche Vertragsbedingungen“
- die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B)

Die in der Leistungsbeschreibung genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Eigenschaften sowie die Eigenschaften der der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben/Muster sind für die Güte der zu liefernden Ware maßgebend und gelten als zugesichert. Hat die Leistung nicht die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Eigenschaften oder entspricht sie nicht den bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Proben/Mustern, so hat die AG unbeschadet weitergehender Ansprüche das Recht, die Annahme zu verweigern. Falls die AG sich mit einem Umtausch beanstandeter Ware einverstanden erklärt, dürfen ihr hierdurch keine Mehrkosten entstehen. Für die Ermittlung und die Entscheidung über die Art der Beseitigung von Mängeln ist ausschließlich die AG zuständig.

Mangelhafte Produkte oder Leistungen sind bei dem/der AN unverzüglich, jedoch spätestens zwei Wochen nach Erhalt geltend zu machen, soweit die Mängel bei der Lieferung erkennbar sind.

## **4.2 Preisgestaltung**

Die Angebotspreise sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des/der AN enthalten sind (z. B. Versandkosten).

Es sind Festpreise anzubieten. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Haben sich jedoch Preisfaktoren, die für die Festsetzung der Vertragspreise maßgebend sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich verändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen Fassung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung der Vertragspreise an die geänderten Verhältnisse beantragen.

Eine Preiserhöhung aus dieser Rahmenvereinbarung ist unter folgenden Gesichtspunkten möglich:

Sofern für die im Rahmenvertrag enthaltenen Produkte der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) für Bekleidung, GP 14 (Basisjahr 2015 = 100) des Statistischen Bundesamtes (siehe [Statistische Berichte](#) - Statistisches Bundesamt (destatis.de)) gegenüber dem Wert vom Januar 2023 = 113,2 um mehr als 3 % ansteigt, wird dem/der AN frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Vertragsbeginn das Recht eingeräumt, ein Preisanpassungsbegehren bei der AG zu stellen.

Der Wert des Preisanpassungsbegehrens wird für ein evtl. Folgebegehren als neuer Ausgangswert verwendet. In einem Zwölfmonatszeitraum sind maximal zwei Preisanpassungen zulässig.

Für das Preisanpassungsbegehren bedarf es eines entsprechenden Nachweises der

Steigerung des Erzeugerpreisindex durch den/der AN. Ist der Nachweis erbracht, räumt die AG dem/der AN das Recht ein, die Preise entsprechend der Steigerung anzupassen. Die Umsetzung erfolgt mit der zeitnahen Aktualisierung in den elektronischen Katalog- und E-Procurement-Bestellsystemen der Vertragspartner:innen.

Gleiches gilt analog für die AG für den Fall, dass der Index gegenüber dem angegebenen Wert um mehr als 3 Prozentpunkte sinkt.

### 4.3 Kalkulierte Mengen

Die angegebenen Einzel- und Gesamtmengen sind unverbindlich und begründen keinen Anspruch auf Erfüllung.

Bei den Mengenangaben handelt es sich um geschätzte Mengen, die anhand der Bedarfsmengen der Vorjahre der bisher bekannten Bedarfsträger:innen ermittelt wurden. Der tatsächliche Gesamtwert der Leistung ist von der AG nicht vorhersehbar. Die tatsächliche Gesamtmenge kann wesentlich höher oder geringer sein. Auch eine Umverteilung der Mengen innerhalb der Artikel ist möglich.

Los	Farbe	Angelehnt an RAL Nr.	Menge/Jahr
1	Schwarz Titangrau	RAL 9005 RAL 9023	400
2	Orange Schwarz Dunkelblau	RAL 2011 RAL 9005 RAL 5011	1200
3	Königsblau Dunkelblau	RAL 5002 RAL 5011	360
4	Dunkelblau Rot Weiß Grün Orange	RAL 5011 RAL 3000 RAL 9016 RAL 6024 RAL 2011	1000
5	Weiß Dunkelblau Königsblau Rot Schwarz	RAL 9016 RAL 5011 RAL 5002 RAL 3000 RAL 5005	970

### 4.4 Verpackung und Verpackungseinheiten

Der Verpackungsaufwand ist, sofern eine Verpackung erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Etwaige Verpackungen dürfen keine Stoffe enthalten, die im Recyclingprozess stören, und sollen aus Recyclingmaterialien sein. Die Transportverpackungen sind (soweit möglich) kostenlos zurückzunehmen und umweltgerecht zu entsorgen.

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) ist zu beachten.

Bei T-Shirts und Polo-Shirts gilt grundsätzlich 1 Stück als Verpackungseinheit. Die weiteren möglichen Verpackungseinheiten sind im Leistungsverzeichnis anzugeben.

#### **4.5 Ansprechpartner:innen**

Von der AG und dem/der AN werden jeweils ein:e Ansprechpartner:in und ein:e Vertreter:in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner:innen beider Parteien bzw. deren Vertreter:innen sind für alle Fragen zur Durchführung des Vertrages zuständig.

#### **4.6 Kündigung**

Die AG kann bei mehrmaligem Verstoß (Nichtlieferung, Lieferungen mit Mängeln, verspätete Lieferungen, Nichteinhaltung des Produkthaftungsgesetzes, etc.) gegen die von dem/der AN eingegangenen Pflichten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### **4.7 Lieferkettenmanagement**

Der/Die AN ist verpflichtet, die Produktionsstätten der Produktbestandteile in der gesamten Lieferkette offenzulegen. Dazu zählen Adressen von Produktionsstätten und Daten aller Zulieferer.

Die AG behält sich vor, Produktionsstätten selbst oder durch Dritte (z. B. zur Auditierung) zu prüfen. Der/Die AN stellt sicher, dass die AG oder von der AG beauftragte Dritte bei Bedarf Zugang zu den Produktionsstätten erhalten.

#### **4.8 Eigentumsverhältnisse**

Die gelieferten Waren bleiben bis zum Zeitpunkt der Bezahlung Eigentum des/der AN. Nach § 17 Abs. 1 VOL/B beträgt das Zahlungsziel 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei dem/der Besteller:in.

#### **4.9 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Der/Die AN ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), einzuhalten.

### **5. Bestellabwicklung**

#### **5.1 Bestellung**

Eine Sammelbestellung ist nicht vorgesehen. Alle Bedarfsträger:innen bestellen die Ware je nach Bedarf über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung verteilt. Es gibt keine zentrale Lieferstelle, sodass die bestellte Ware an jede:n Bedarfsträger:in und den jeweiligen Standort einzeln ausgeliefert werden muss (frei Verwendungsstelle). Der/Die AN ist verpflichtet, auch kleine Bestell-/Auftragsmengen auszuliefern.

In Bremen erfolgt die Bestellabwicklung über das elektronische Einkaufssystem „BreKat“. Für die anderen Einkäufer:innen muss mindestens eine Bestellmöglichkeit über von dem/der AN

bereitgestellte Bestellscheine oder Bestellformulare z. B. per E-Mail sichergestellt sein.

Den Bestellenden ist nach Auftragseingang eine Auftragsbestätigung mit Angabe der Bestellnummer zuzuschicken. Dies kann auch per E-Mail erfolgen.

## **5.2 Mindestbestellmenge / Mindermengenzuschlag**

Als Mindestbestellmenge werden zwei Textiloberteile festgelegt. Jedoch müssen auch Bestellungen unterhalb der Mindestbestellmenge ausgeführt werden. In diesem Fall ist der/die AN berechtigt, dem/der Bedarfsträger:in einen Mindermengenzuschlag in Rechnung zu stellen. Der Mindermengenzuschlag ist bei Angebotsabgabe im Preisblatt oder Leistungsverzeichnis zu nennen.

## **5.3 Logoservice**

Der/Die AN berät die Bedarfsträger:innen bei der Anbringung ihrer Logos und Schriftzügen der Bedarfsträger durch z. B. Patchen, Flocken oder Sticken und führt diese Arbeiten nur für Produkte dieses Vertrages durch.

Die Bereitstellung der Logo- und Schriftzugvorlagen in digitaler Form erfolgt durch die jeweiligen Bedarfsträger:innen; diese tragen auch die Ersterstellungskosten und stellen die Autorisierung für die Verwendung der Logos und Schriftzüge sicher.

Im Leistungsverzeichnis sind die Kosten des/der AN für die Ersterstellung der Logo- und Schriftzugvorlagen und das Anbringen dieser auf das Kleidungsstück anzugeben.

Benötigt werden die Veredelungsarten Siebdruck, Beflockung, Patchen und Bestickung. Die Kosten für die jeweilige Veredelungsart sowie sonstige Kosten für Farben, Zeilen oder Positionierung auf dem Kleidungsstück sind auf einem separaten Preisblatt anzugeben.

## **5.4 Lieferung**

Die erste Lieferung des Auftrags erfolgt nach 30 Tagen. Die nachfolgenden Lieferungen haben innerhalb von 14 Werktagen nach Erteilung des Einzelauftrages an die abrufenden Bedarfsträger:innen, ggf. an den/die benannte:n Aufbereiter:in, frei Verwendungsstelle an den von dem/der Besteller:in gewünschten Ort zu erfolgen.

Diese vorgegebene Lieferzeit ist auch für Einzellieferungen und vertragsgemäße Ersatzware bindend.

Alle Lieferungen sind durch Empfangsnachweis zu dokumentieren.

## **5.5 Rechnungsstellung**

Rechnungen sind im Original und in Kopie/Abschrift mit Originallieferbestätigung an die Bedarfsträger:innen zu senden.

Auf den Rechnungen müssen folgende Angaben vermerkt sein:

- Name des Bestellenden
- die Rahmenvereinbarungsnummer V0225/2023
- ggf. die „BreKat“-Bestellnummer (Bremer digitales Einkaufskatalog/Bestellportal)

## Vergabevorgang: V0225/2023

- die Lieferstelle
- ggf. Name des/der jeweiligen Kleidungsträger:in

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung der Lieferung/Leistung. Die Regelungen in § 17 VOL/B gelten entsprechend.

Die Besteller:innen geben über das elektronische Bestellsystem oder Bestellscheine ihre Rechnungsadresse an.